

Drucksachen-Nr. <b>BV/040/2019</b>	Datum 06.02.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	05.03.2019						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2019

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
1. 70.000 €	36210.533185	2019	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
2. 2.500 €	36210.533162		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €			

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter Vorbehalt des Beschlusses des Kreistages Uckermark zur Haushaltssatzung 2019/2020 folgende Schwerpunkte der Jugendarbeit/-sozialarbeit und Förderungen für das Jahr 2019:

1. Förderung von Jugendeinrichtungen i. H. v. insgesamt 31.875 € entsprechend Anlage;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“
4. Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Jugendverband im Landkreis Uckermark i. H. v. insgesamt 2.500 EUR.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Uckermark.

Für das vorherige Förderjahr 2018 stellte sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung* <sup>1</sup>	874.879	36210.533185
2.	Jugendarbeit	63.465	36210.533185
3.	Jugendschutz	3.160	36310.533163
4.	Jugendverbandsarbeit	1.500	36210.533162
5.	Beratungsangebote* <sup>2</sup>	14.462	36210.533185

\*<sup>1</sup> einschl. Landesmittel in Höhe von 348.000 €

\*<sup>2</sup> einschl. Landesmittel in Höhe von 13.016 €

Zur Förderung der Jugendarbeit sind im Kreishaushalt für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 70.000 EUR geplant. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.100 EUR und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 4.500 EUR im Kreishaushalt geplant.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2019, mit Stand vom 01.02.2019, durch freie und öffentliche Träger 53 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 65.250 EUR gestellt. Ziel der Jugendförderung sollte es sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des Jugendförderplans 2018 bis 2021 (BV/071/2018) maßgebend und entsprechend zu beachten.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre, für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

## **Zu 1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden mindestens durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrigschwelligen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung im Landkreis Uckermark.

Aus den jahrelangen Erfahrungen der Einrichtungsträger ist ohne die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark kommt dieser gesetzlichen Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln dem Grunde nach.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen im Mittelpunkt der Angebotsgestaltung entsprechend §§ 11 und 14 SGB VIII stehen, sollte auch in 2019 dieser Förderbereich den Schwerpunkt des Mitteleinsatzes bilden. Es wird durch die Verwaltung empfohlen, ca. 45 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel der Jugendförderung für diesen Förderbereich einzusetzen.

Der Verwaltung liegen 10 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 31.875 EUR vor (vgl. Anlage).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der v. g. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Kriterien</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>
1	Antragsfrist/Vollständigkeit der Antragsunterlagen	lt. Richtlinie, Nr. 5. – Fristende: 31. Oktober bzw. 01.11. des Vorjahres sowie Punkt 8 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
2	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
3	Förderbegrenzung	lt. Richtlinie Nr. 4.4.1- maximale Förderung von 3.500 € bzw. 50 v. H. der Gesamtaufwendungen der Maßnahme
4	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 3 (regionale Ausgewogenheit)
5	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 3

Im Ergebnis der Prüfung sind demnach 10 Anträge förderfähig, auch der Höhe nach. Sie erfüllen die v. g. Kriterien.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

Somit wird ein Mitteleinsatz in Höhe von 31.875 EUR für diesen Förderschwerpunkt empfohlen; Produktkonto 36210.533185.

## **Zu 2. Förderung von Sachkosten für die soz. päd. Fachkräftestellen**

Durch die Verwaltung wird die Auffassung vertreten, die Bereitstellung eines Sachkostenzuschusses für die sozialpädagogischen Fachkräfte als zweiten Förderschwerpunkt zu beschließen.

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen des Personalstellenprogramms die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Das Stellenkontingent für die Uckermark beträgt insgesamt 40 Stellen.

Den Stelleninhabern werden Sachmittel zur Verfügung gestellt, die es Ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote zu planen, zu organisieren und umzusetzen oder andere unkonventionelle Unterstützung den Kindern und Jugendlichen zu geben. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern das sogenannte „Handgeld“.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Für die Arbeitsfelder Schulsozialarbeit und Straßensozialarbeit wird den Fachkräften jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 750 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 450 EUR/Jahr bereitgestellt.

Darüber hinaus können für festangestellte sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ebenso Sachmittel, wie oben ausgeführt, gewährt werden.

Mit Stand vom 01.02.2019 liegen der Verwaltung insgesamt 38 Anträge mit einem Förderbedarf in Höhe von 27.975 EUR vor. Entsprechend Punkt 5 der Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen endet die Antragsfrist zum 31.01.2019.

### **Zu 3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark**

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen für Projekte und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungsvoraussetzungen der entsprechenden Richtlinie. Anträge, deren Förderbetrag 1.500 EUR übersteigen, sind laut Punkt 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit vom Jugendhilfeausschuss zu entscheiden.

Für den Förderschwerpunkt 3 stehen ganzjährig Mittel in Höhe von voraussichtlich 10.150 EUR zur Verfügung.

Der Verwaltung liegen 5 Anträge mit Stichtag 01.02.2019 mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von 5.400 EUR für die Förderbereiche- Soziales und ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit und Projekte der Jugendarbeit vor.

Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die ersten drei prioritären Förderschwerpunkte nicht vollständig eingesetzt, können die verbleibenden Mittel auch nach Maßgabe der weiteren Richtlinien bewilligt werden.

Die Haushaltsmittel für diese drei Förderschwerpunkte sind im Produktkonto 36210.533185 geplant.

### **Zu 4. Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Jugendverband im Landkreis Uckermark**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z. B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z. B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in unserer Gesellschaft.

Im Landkreis Uckermark gibt es keinen Kreisjugendring o. ä. Jugendverband. Schwerpunktmäßig ergibt sich die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne.

Für die institutionelle Förderung beantragt die Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V für das Jahr 2019 eine Zuwendung in Höhe von 2.500 EUR. Damit sollen anteilig Sachaufwendungen wie Betriebs-, Miet-, Geschäftskosten sowie Maßnahmen bezuschusst und Projekte, wie Ferienfreizeiten, Workshops und Bildungsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Prüfung des Antrages durch die Verwaltung erfolgte in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark. Im Ergebnis der Prüfung ist der Antrag förderfähig, auch der Höhe nach. Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V für das Jahr 2019 in Höhe von 2.500 EUR zu fördern.

Die Haushaltsmittel für diesen Förderschwerpunkt sind im Produktkonto 36210.533162 geplant.

Abschließend kann festgestellt werden, dass es sich ausschließlich um pflichtige Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII handelt. Die Mittel sind in die Haushaltsplanung für 2019 auf der Grundlage des Beschlusses zum Jugendförderplan für den Zeitraum 2018 bis 2021 aufgenommen worden. Sofern die Haushaltssatzung 2019 durch den Kreistag beschlossen ist und die Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen, können die Zuwendungen den Trägern (Antragstellern) bewilligt werden.

## Anlage

Zu 1.) Übersicht Anträge und Fördervorschlag nach der Richtlinie zur Förderung der von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2019

Lfd. Nr.	Antragsteller	Maßnahme	Gesamtkosten	Antragsvolumen	Förder-vorschlag
1	Ev. Pfarramt Schönfeld	Ev. Kinder- u. Jugendhaus Klockow	3.050,00 €	1.525,00 €	<b>1.525,00 €</b>
2	Ev. Kirchengemeinde Templin	Ev. JugendKella Templin	7.000,00 €	3.500,00 €	<b>3.500,00 €</b>
3	Theater "Stolperdraht" e. V.	Theater "Stolperdraht" Schwedt/Oder	31.500,00 €	3.500,00 €	<b>3.500,00 €</b>
4	Theater "Stolperdraht" e. V.	Mädchentreff Schwedt/Oder	5.750,00 €	2.850,00 €	<b>2.850,00 €</b>
5	IG Frauen u. Familie Prenzlau e. V.	KJFZ/Kreativwerkstatt Prenzlau	12.055,16 €	3.500,00 €	<b>3.500,00 €</b>
6	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugendclub "Külz" Schwedt/Oder	28.700,00 €	3.500,00 €	<b>3.500,00 €</b>
7	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugend- und Freizeittreff Vierraden	7.600,00 €	3.200,00 €	<b>3.200,00 €</b>

8	ABW e. V.	Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“ Angermünde	13.100,00 €	3.500,00 €	<b>3.500,00 €</b>
9	Ev. Kirchenkreis Uckermark	Jacobikeller der ev. Kirche in Prenzlau	6.600,00 €	3.300,00 €	<b>3.300,00 €</b>
10	Karthausclub e. V.	Jugendclub Karthaus Schwedt/Oder	32.200,00 €	3.500,00 €	<b>3.500,00 €</b>
		<b>Summen</b>	<b>147.555,16 €</b>	<b>31.875,00 €</b>	<b>31.875,00 €</b>